

Die Ortsverwaltung, das Kindergartenpersonal (extra geschult auf die Sicherheit unserer Kinder zu achten) und auch die Eltern der Kinder sehen keine Gefahren. Herr Dr. Scheurer (1. Beigeordneter der VG und zukünftiger VG Bürgermeister) hat sofort mit Frau Dotzauer (Leiterin des Bauamtes der VG) den Kita Neubau besichtigt und speziell auf die Sicherheit der Kinder geachtet. Beide haben keine Gefahrenpunkte gefunden.

Spätestens jetzt hätte die CDU, da ihre Anschuldigungen jeder Grundlage entbehren, die Zeitungsartikel stoppen müssen. Die CDU beschädigt den Ruf des Architekten, des Bauamtes, des Kindergartenpersonals (das sich besonders um die Sicherheit unserer Kinder kümmert) und der Ortsverwaltung durch ihre unhaltbaren Unterstellungen und die Diffamierungen. Hiervon müssen sich alle Gemeinderäte distanzieren.

Die Sicherheit unserer Kinder ist in der KITA gewährleistet.

Beim Lesen der letzten Zeitungsartikel kann man nur den Aussagen zur Bauzeit voll und ganz zustimmen. Zitat: "Aus Sicht der CDU hat die Verwaltung den KITA Neubau nicht ordentlich geplant."

Frau Knüpper-Heger (CDU) hat die Planung und Vergabe für den Kita Neubau zu verantworten. Es war ihr nicht möglich wie geplant im März mit dem Bau zu beginnen und deshalb konnte der Bau auch nicht im Dezember 09 fertig sein. Baubeginn war erst im Juli 2009 und jeder weiß, daß eine Bauzeit über Winter ganz eigenen Gesetzen folgt. Ich bin mir sicher, dass der Architekt, das Kindergartenpersonal und die neue Ortsverwaltung alles versuchen, die Auswirkungen der Baumaßnahmen für die Kinder so gering wie möglich zu halten und schnellstens mit dem Bau fertig zu werden.

Es wäre auch zu anderen Themen (Kolumbarienwand, Konjunkturpaket 2, Betreuer für die Harxheimer Jugend,...) noch vieles zu sagen und die CDU Anschuldigungen leicht zu widerlegen.

Jede Sache hat immer 2 Seiten, aber eine Meinung kann man sich nur bilden, wenn man beide Seiten kennt. Die CDU Fraktion gibt immer nur Teile der Wahrheit preis und manipuliert so die Meinung. Viele im Gemeinderat sind nicht mehr bereit die Halbwahrheiten der CDU Fraktion unwidersprochen hinzunehmen.

Damit jeder Harxheimer Bürger sich eine eigene Meinung zum Thema bilden kann.

Anlage zu TOP 9)

Antrag der SPD-Fraktion Harxheim:

Überwachung des fließenden Verkehrs

Die SPD Fraktion fordert die Ortsgemeinde auf bei der Verbandsgemeinde darauf hin zu wirken, dass der fließende Verkehr nach einer entsprechenden Gesetzesänderung, die sich in der parlamentarischen Beratung befindet, von der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde überwacht wird.

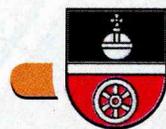
Begründung:

Zur Zeit wird an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der vorsieht, dass zukünftig der fließende Verkehr von den Kommunen überwacht werden kann. Zuständig sind die Ordnungsbehörden der verbandsfreien Städte und Gemeinden und der Verbandsgemeinden. Bei der Übernahme der Verkehrsüberwachung "Vor Ort" könnten gezielte und punktgenaue Aktionen an Brennpunkten zur Reduzierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen führen. Besonders in der Gaustraße führen, die oft erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen zu Gefährdungen. Die SPD beantragt seit vielen Jahren eine Verkehrsmeßanlage, die zu Geschwindigkeitsreduzierungen in der Gaustraße und anderen neuralgischen Punkten führen würde.

Andere Gebietskörperschaften diskutieren z.B. die Stadt Mainz diskutieren diese Thema bereits in den Räten.

Für die SPD-Fraktion Harxheim
Michael Lindner, Fraktionssprecher

Aufschrift 6.08.2011



Nackenheim

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Wiesendeichweg; 2. Änderung"

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2010 den Bebauungsplan „Wiesendeichweg; 2. Änderung“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 24 GemO (Gemeindeordnung) Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Bahnlinie und grenzt im Osten an die Ortslage (An der Lehnswende) an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Plan hat keine Rechtswirkung, er dient lediglich dem besseren Verständnis dieser Bekanntmachung.

Mit der Änderung werden für einzelne Grundstücke geringfügige Verschiebungen der Baugrenzen vorgenommen. Außerdem erfolgen Klarstellungen zu Bezugshöhen und Abgrenzungsbepflanzungen sowie eine Anpassung an das aktuelle Kataster. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Eine Umweltprüfung fand nicht statt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, von jedermann eingesehen werden.

Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstückes so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Gemeinde kann Fehler durch ein ergänzendes Verfahren beheben und die Satzung auch rückwirkend in Kraft setzen.

Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.

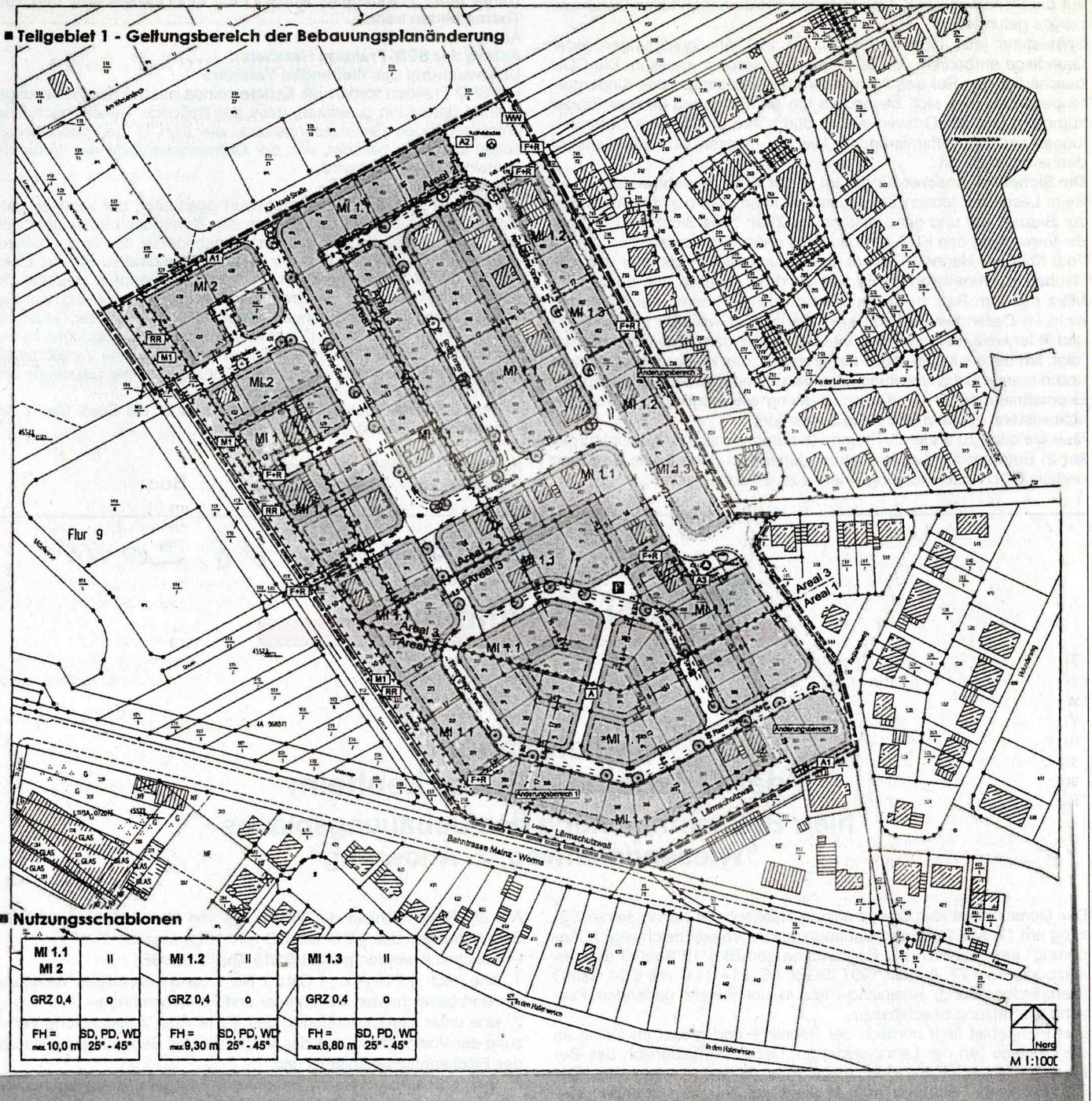
Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan "Wiesendeichweg; 2. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Bodenheim, den 26. Juli 2010
Dr. Robert Scheurer, 1. Beigeordneter

Bebauungsplan 'Wiesendeichweg' - 2. Änderung

Teilgebiet 1 - Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



Nutzungsschablonen

MI 1.1	II	MI 1.2	II	MI 1.3	II
GRZ 0,4	0	GRZ 0,4	0	GRZ 0,4	0
FH = max. 10,0 m	SD, PD, WD 25° - 45°	FH = max. 9,30 m	SD, PD, WD 25° - 45°	FH = max. 8,80 m	SD, PD, WD 25° - 45°

Mitteilungen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Rheinland-Pfalz bewilligt Mainz-Bingen Maximalförderbetrag für Ferienbetreuung

13 Ferienbetreuungsprojekte erhalten Zuwendungen
 Das Land Rheinland-Pfalz hat dem Landkreis Mainz-Bingen 10 000 Euro für die Ferienbetreuung im Kreis bewilligt. Damit erhält Mainz-Bingen die Maximalförderung. Das Geld wird auf fünf Träger von Ferienprogrammen aufgeteilt. Zu den bezuschussten Trägern im Landkreis zählen das Ingelheimer Mütter- und Familienzentrum Mütze, die Stadtverwaltung Ingelheim, der TV 08 Dienheim, die VG Bodenheim und die Verbandsfreie Gemeinde Budenheim. Diese Träger erhalten für ihre insgesamt 13 Betreuungsprojekte 7 500 Euro aus der Landesbewilligung.

Der TV 08 Dienheim hat zudem eine Kooperation mit einer Ganztagsgrundschule und erhält aufgrund dieser Kooperation nochmals 2 500 Euro. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat für 2010 ein Gesamtvolumen von 400 000 Euro zur Förderung von Ferienbetreuungsprojekten zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird unter 41 Landkreisen und Städten aufgeteilt, wobei in diesem Jahr 39 Kommunen einen Antrag gestellt haben.

Mitteilungen anderer Behörden

ADD untersagt Spendensammlungen des Vereins "Opa Karl Club e.V." in Rheinland-Pfalz

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Spendaufsicht in Rheinland-Pfalz - hat dem Verein Opa Karl Club e.V. mit Sitz in Otterberg (Landkreis Kaiserslautern) jegliche Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz untersagt. Das landesweite **Sammlungsverbot** ist bestandskräftig.